

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Erzgebirgskreis**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Roboterschleifzelle inkl. einer neuen Entstaubungsanlage gemäß § 16 BImSchG durch die Eisenwerk Erla GmbH aus 08340 Schwarzenberg  
Aktenzeichen: 80037-2022-827

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Eisenwerk Erla GmbH, Gießereistraße 1, 08340 Schwarzenberg beantragte mit Antrag vom 08.10.2024 und den Nachreichungen (letztmalig vom 09.12.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Roboterschleifzelle inkl. einer neuen Entstaubungsanlage auf dem Flurstück Nr. 770/8 der Gemarkung Erla in Schwarzenberg.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktion durch ein Bearbeitungszentrum in Ausführung einer Roboterschleifzelle sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage mit einem 20 Meter hohem Schornstein und damit der neuen Emissionsquelle E26. Dadurch erfolgt eine Änderung der Abluftzuführungen an der bestehenden Emissionsquelle E6.

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 3.7.1 E+G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die der Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

**Standortbeschreibung**

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in der Gemarkung Erla auf dem bereits jahrzehntelang genutzten Betriebsgelände der Eisenwerk Erla GmbH außerhalb der zusammenhängenden Bebauung. Im Flächennutzungsplan des Städteverbundes Silberberg ist der maßgebliche Bereich als Gewerbefläche ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben ordnet sich wie folgt ein: Die Roboterschleifzelle inkl. der Entstaubungsanlage entstehen auf dem Betriebsgelände der Eisenwerk Erla GmbH. Das Betriebsgelände befindet sich nördlich der Ortslage Erla und östlich der Ortslage Bermsgrün. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 100 m Entfernung in südöstlicher Richtung an der Karlsbader Starße.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Laut § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Betriebsbedingt werden Luftschadstoffe (Staub) emittiert. Ökosystemschrädigende Emissionen gehen von der beantragten Änderung nicht aus.

Die Lärmbelastung an den nächst gelegenen betroffenen Wohnbebauungen wird die Immissionsrichtwerte gem. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) im Tag- und im Nachtzeitraum unterschreiten.

Durch die Anlagenänderung entstehen keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen und Nachteile im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Die betroffene Fläche ist bereits versiegelt / bebaut. Der Eintrag von Stoffen in das Grundwasser ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine zusätzlichen bodengefährdenden Stoffe gehandhabt werden. Auf dem Betriebsgelände selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, allerdings grenzt das Grundstück direkt an das östlich verlaufende Schwarzwasser. Die Bebauung liegt vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und ist laut Hochwassergefahrenkarten selbst bei Extremhochwasser nicht überflutet.

Ebenso sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. auf diesbezügliche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten. Dies liegt begründet darin, dass mit der Ausführung des Vorhabens keine relevanten Bodeneingriffe verbunden sind.

Durch das Vorhaben sind keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen.

Da die Roboterschleifzelle inkl. der Entstaubungsanlage innerhalb des Betriebsgeländes errichtet wird, kommt es nicht zu Eingriffen in die Natur und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Der zur Entstaubungsanlage dazugehörige Abgaskamin ist mit 20 m Bauhöhe im räumlichen Zusammenhang nicht geeignet, das Landschaftsbild maßgeblich zu beeinträchtigen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl.S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

**Bitte beachten Sie!**

Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz unter der 03771 277-6110 oder unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kreis-erz.de](mailto:immissionsschutz@kreis-erz.de) zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den 17.12.2024

Rico Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit